BETRIEBSREGLEMENT SEGELFLUG LSZS

version/lang.	1.0
status	final
date of issue	2012-03-07 / Stand 2013-04-19
author/unit	Engadin Airport AG Corado Manzoni, Martin Binkert
owner/unit	Engadin Airport AG
file	GL/Projekte/Segelflug 2012
pages	4
classification	Public
distribution	to: Public
	cc: FOCA

legal notice The entire content of this publication is property of Engadin Airport and copyright protected. Any reproduction requires the approval of the Engadin Airport, except for private use.

Organisation Segelflug LSZS

ALLGEMEINES

1.1 BEZEICHNUNG DER RECHTSFORM UND VERANTWORTUNG

1.1.1 Die Engadin Airport AG mit Sitz in Samedan betreibt den Flughafen Samedan gemäss Betriebskonzession (UVEK) und Betriebsreglement (BAZL).

1.2 LEITUNG DES FLUGBETRIEBS

1.2.1 Die Leitung und Überwachung des Segelflugbetriebs obliegt der Flugplatzleitung.

1.3 ABGABE DES REGLEMENTES

1.3.1 Das vorliegende Reglement wir per Internet veröffentlicht und steht allen Interessierten zur Verfügung. http://www.engadin-airport.ch/fileadmin/user_upload/Betriebsreglement_Segelflug_LSZS.pdf

2 ORGANISATION DES FLUGBETRIEBES

2.1 BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM FLUGBETRIEB

2.1.1 Teilnahmeberechtigt sind Piloten, welche die minimalen Anforderungen gemäss Einweisungskonzept erfüllen und beim Engadin Airport registriert sind. (Onlinebriefing)

2.2 BETRIEBSZEITEN

2.2.1 Die Betriebszeiten richten sich nach dem jeweils gültigen LSZS Glider Briefing.

2.3 FLUGDIENSTLEITUNG / STARTLEITUNG

2.3.1 Die Leitung des Flugbetriebs unterliegt grundsätzlich dem diensttuenden FISO (Flight Information Service Officer) des Engadin Airport gemäss ATMM (Air Traffic Management Manual) und Betriebsreglement des Engadin Airport.

2.3.2 Für die Organisation des Betriebes am Startplatz kann ein Startleiter eingesetzt werden. Die Ausbildung sowie die Aufgaben des Startleiters richten sich nach den Vorgaben der Engadin Airport AG.

2.3.3 Die Funktion des Startleiters kann vom FISO übernommen werden.

2.4 FLUGZEITENKONTROLLE / FLUGSCHEINE / STATISTIK

2.4.1 Jeder Flug ist genau zu registrieren
2.4.2 Der Pilot tut dies mittels des Windenstartticket
2.4.3 Das Führen der Startliste erfolgt über das Airtrack / Startticket

2.5 STATISTIK

2.5.1 Das Führen der BAZL-Statistik erfolgt durch die Eingabe in das Airtrack System.

3 ALLGEMEINER FLUGBETRIEB

3.1.1 Gemäss obligatorischem Gliderbriefing

3.2 KONTROLLFLÜGE

3.2.1 Kontrollflüge müssen von einweisungsberechtigten Piloten abgenommen und im Flugbuch bestätigt werden.

3.3 SCHLEPPFLUGBETRIEB / EIGENSTART

3.3.1 Schleppflüge und Eigenstarts sind zur Ausbildung, bei Veranstaltungen sowie in Ausnahmefällen möglich.

3.4 WINDENBETRIEB

3.4.1 Betreiberin der Startwinde ist die Engadin Airport AG
3.4.2 Die Ausbildung sowie die Aufgaben des Windenführers richten sich nach den Vorgaben der Engadin Airport AG.

3.5 VERHALTEN UND MELDEPFLICHT BEI UNFÄLLEN UND VORFÄLLEN

3.5.1 Unfälle und Vorfälle im Flugbetrieb sind unverzüglich der Flugaufsichtsstelle (FISO) zu melden und das weitere Vorgehen richtet sich nach dem Notfallplan oder dem SMS des Engadin Airport. Ausserhalb der Betriebszeiten, muss sofort die Alarmzentrale der Schweizerischen Rettungsflugwacht REGA über Telefonnummer 1414 alarmiert werden. Nach Möglichkeit ist Erste Hilfe zu leisten.

4 HAFTUNG / DISZIPLINARVERFAHREN

4.1 HAFTUNG DES SEGELFLUGBETRIEBS SAMEDAN

4.1.1 Die Engadin Airport AG lehnt, soweit rechtlich zulässig, jede Haftung für Schadenforderungen von am Flugbetrieb beteiligten Drittpersonen ab.

4.2 DISZIPLINARVERFAHREN

4.2.1 Piloten und andere Personen können vom Flugbetrieb ausgeschlossen werden, wenn sie,

a. sich den Bestimmungen des vorliegenden Organisationsreglementes nicht unterziehen
b. den Weisungen und Anordnungen der Flugplatzorgane nicht Folge leisten
c. sich undiszipliniert verhalten oder gegen Luftverkehrsvorschriften verstossen
d. ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Engadin Airport nicht nachkommen

5 GERICHTSSTAND

5.1.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Samedan

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 GÜLTIGKEIT

6.1.1 Das vorliegende Reglement ist bindend für den gesamten Betrieb des Segelflugs Samedan.

6.2 INKRAFTTRETEN

6.2.1 Das vorliegende Reglement wurde durch die Geschäftsleitung der Engadin Airport AG verabschiedet und tritt ab Saison 2012 in Kraft.

Samedan, den 19.04.13

Engadin Airport AG

Corado Manzoni
Flughafenleiter

Martin Binkert
Chief Ground Services